

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

Sicher durch den Verordnungsdschungel

Verordnungen während einer Reha-Maßnahme/eines Krankenhausaufenthaltes

Alle Medikamente, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Rehabilitationsmaßnahme stehen, sind von der Rehabilitationsklinik zu stellen. Alle weiteren Medikamente, die der Patient zusätzlich benötigt, sind im Vorfeld auf einem Kassenrezept durch den behandelnden Arzt zu verordnen. Diese Verordnungen können nur bei einem Arzt-Patienten-Kontakt ausgestellt werden und nicht auf Zuruf.

Wird der Patient direkt von einer stationären Krankenhausbehandlung in eine Rehabilitationseinrichtung übergeleitet, so muss der Patient sich am Ort der Rehabilitation einen niedergelassenen Arzt suchen, der die dann notwendigen Zusatzverordnungen ausstellt.

Anders verhält es sich bei vollstationärer Behandlung im Krankenhaus. Hier ist das Krankenhaus verpflichtet, die medikamentöse Versorgung des Patienten während des gesamten Aufenthaltes sicherzustellen.

Dies gilt sowohl für die Medikation für die zur Einweisung führenden Erkrankung als auch für alle anderen bestehenden Erkrankungen. Die Kosten für sämtliche Arzneimittel sind in den Tages- bzw. Fallpauschalen enthalten. Diese Regelung gilt auch bei belegärztlicher Behandlung und bei der Behandlung in Tageskliniken, die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes der stationären Behandlung zuzurechnen ist.

THOMAS FROHBERG, KVSH

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie das Team Beratung der KVSH an:

Ihr Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe

Thomas Frohberg, Tel. 04551 883 304
E-Mail thomas.frohberg@kvsh.de

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf

Heidi Dabelstein, Tel. 04551 883 353
E-Mail heidi.dabelstein@kvsh.de

Ihre Ansprechpartnerinnen im Bereich Hilfsmittel

Birgit Willig, Tel. 04551 883 362
E-Mail birgit.willig@kvsh.de

Ellen Roy, Tel. 04551 883 931
E-Mail ellen.roy@kvsh.de

Ihre Beratende Ärztin und Ansprechpartnerin im Bereich Verordnungen

Dipl.-Med. Birgit Naumann, Tel. 04551 883 351
E-Mail birgit.naumann@kvsh.de